

Änderung der Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen

Änderung vom 22. Dezember 2015

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf Artikel 81 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom
8. Juni 1986¹⁾ und §§ 12 Absatz 1, 14 und 17 Absatz 3 des Gesetzes über die
Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 7. Februar
1999²⁾

beschliesst:

I.

Der Erlass Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung
in den Departementen vom 25. Mai 2004³⁾ (Stand 1. Januar 2016) wird wie
folgt geändert:

§ 4 Abs. 1, Abs. 2 (aufgehoben)

¹⁾ Namens des Departementes werden unterzeichnet:

- c) vom Leiter oder von der Leiterin der Abteilung Kantonsärztlicher
Dienst:
 - 1. (*geändert*) Verfügungen im Bereich der Spitalaufenthalte
nach der Gesetzgebung über die Krankenversicherung;
- d) vom Leiter oder von der Leiterin Rechtsdienst oder vom juristischen
Sekretär oder von der juristischen Sekretärin:
 - 2. *Aufgehoben.*
- d^{bis}) (*neu*) vom Leiter oder von der Leiterin der Abteilung Lotterie- und
Sportfonds:
 - 1. Verfügungen und Anordnungen nach den Reglementen des
Schläflifonds, des Winkelriedfonds, des Max-Müller-Fonds und
des Olga-Ziegler-Fonds.
- d^{ter}) (*neu*) vom Departementssekretär oder von der Departementsse-
kretärin oder vom Leiter oder von der Leiterin Rechtsdienst:
 - 1. Einspracheentscheide im Bereich der Gesetzgebung über die
Krankenversicherung;
 - 2. Beschwerdeentscheide nach den Gesetzgebungen im Bereich
der Sozialhilfe;

¹⁾ BGS [111.1.](#)

²⁾ BGS [122.111.](#)

³⁾ BGS [122.218.](#)

GS 2015, 61

3. Entscheide in Anwendung von § 6 Absatz 2 Buchstabe a des Justizvollzugsgesetzes¹⁾;
 4. Bewilligungen zur Aussage vor Gericht; diese Verrichtungen können auch vom juristischen Sekretär oder der juristischen Sekretärin übernommen werden.
- g) vom Leiter oder von der Leiterin der Abteilung Soziale Förderung und Generationen Verfügungen und Anordnungen nach der Gesetzgebung über
13. *Aufgehoben.*
- h) (*geändert*) vom Leiter oder von der Leiterin der Abteilung Soziale Organisationen und Sozialversicherungen Verfügungen und Anordnungen nach der Gesetzgebung über
6. *Aufgehoben.*
 14. (*neu*) stationäre Kinder- und Jugendbetreuung;
 15. (*neu*) Krankenversicherung;
 16. (*neu*) Einzelfallanerkennungen für Solothurner und Solothurnerinnen mit ausserkantonalem Heimaufenthalt;
 17. (*neu*) Clearingstelle der Pflegefinanzierung;
 18. (*neu*) Ergänzungsleistungen.
- i) vom Leiter oder von der Leiterin der Abteilung Sozialleistungen und Existenzsicherung Verfügungen und Anordnungen nach der Gesetzgebung über
1. *Aufgehoben.*
 2. *Aufgehoben.*
- j) vom Vorsteher oder von der Vorsteherin des Oberamtes Verfügungen und Anordnungen nach der Gesetzgebung über
5. *Aufgehoben.*
- j^{bis}) *Aufgehoben.*
- ² *Aufgehoben.*

§ 7 Abs. 1

¹ Namens des Departementes werden unterzeichnet:

- g) vom Chef oder von der Chefin des Amtes für Gemeinden: Verfügungen und Anordnungen nach der Gesetzgebung über
4. (*neu*) Bestattungswesen; diese Verrichtungen können auch vom Leiter oder der Leiterin Gemeindeorganisation unterzeichnet werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹⁾ BGS [331.12](#).

IV.

Die Änderung tritt am 1. März 2016 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Solothurn, 22. Dezember 2015

Im Namen des Regierungsrates

Roland Heim
Landamman

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2015/2174 vom 22. Dezember 2015.

Veto Nr. 371, Ablauf der Einspruchsfrist: 22. Februar 2016.